

2. Satzung des RCR-Peterberg e.V. vom 28.02.2015

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein soll nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen RCR-Peterberg e.V. führen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Braunshausen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet mit Ablauf desselben Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Volkssportes im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Beteiligung des Vereins liegt im Bereich des ferngesteuerten Miniaturmodellbaus. Hierbei handelt es sich um den Betrieb und den Aufbau von ferngesteuerten Automodellen im Maßstab 1:24 bis 1:5 mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren für den Outdoor Bereich. Die Betätigung drückt sich aus durch den gemeinsamen Betrieb der Modelle und die gemeinsame sportliche Ausübung, sowie gegenseitige Hilfe beim Aufbau der Modelle. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, auch wenn sie kein Modellbauer ist. Die Mitgliedschaft bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss vom gesetzlichen Vertreter bestätigt werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen in einer:
 - a) Ordentlichen Mitgliedschaft
 - b) Fördernden Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
2. Als ordentliches Mitglied gelten alle Mitglieder des Vereins, die nicht nur fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.
3. Als förderndes Mitglied ist derjenige anzusehen, der ohne eine Leistung in Anspruch nehmen zu wollen oder können, dem Verein beiträgt und nach Maßgabe des §6 geforderten Beitrag leistet. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme der Mitgliedsversammlung, sie sind jedoch nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Mitgliederversammlung zu laden.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge jährlich, bis zum 15. Januar, im Voraus, auf das Vereinskonto ein. Für neue Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sollten die Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, kann das Mitglied nach Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen, für das verbleibende Jahr anteilig, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 10 Arbeitstagen auf das Vereinskonto ein.

3. Die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren wird durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und in der Beitrags und Gebührenordnung niedergeschrieben.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage der Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage die das einzelne Mitglied an Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 30% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§8 Der erweiterte Vorstand des Vereins

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassenwart und beliebig vielen Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürlich nur natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand ist aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von den ordentlichen Mitgliedern zu wählen.

§9 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom ersten und zweiten Vorstand jeweils einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 500,00 sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften und Durchführung von baulichen Maßnahmen verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der erste und der zweite Vorstand sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht anders geregelt, und sie führen die laufenden Geschäfte.
2. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorstandes wird zum Vertreter der Kassenwart, im Falle der Verhinderung des zweiten Vorstandes, der Schriftführer bestellt.

3. Im Falle der Verhinderung des Kassenwartes wird zum Vertreter der Jugendwart.
4. Der erste oder der zweite Vorstand, bzw. deren Vertreter, leiten die Vorstandssitzungen.
5. Der erste oder der zweite Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung vor.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Gesamtvorstand ist für die Erstellung des Jahresberichts und der Haushaltsplanes verantwortlich.
8. Der Vorstand beschließt die Platzordnung.
9. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an und informiert die Mitglieder regelmäßig über alle wichtigen Belange.
10. Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel und stimmt mit dem Vorstand den Einsatz der Mittel ab.
11. Der Jugendwart ist für die Belange der Jugend zuständig.
12. Die Streckenwarte sind für die Strecke bzw. den Veranstaltungsort zuständig.

§11 Beschlussfassung und Zusammenkünfte des Vereins

1. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich eine ordentliche Vorstandssitzung abhalten.
2. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorstand oder vom zweiten Vorstand schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist von 4 Tagen ist einzuhalten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorstand, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Beschlüsse ist zu Beweiszwecken vom Schriftführer ein gesondertes Buch zu führen, das von ihm und dem jeweils anwesenden Vorstand nach Ziffer 3 am Ende der Sitzung zu unterschreiben ist. Darin enthalten sein sollen Angaben über Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung hat, mindestens zwei Wochen vorher, durch den Vorstand in schriftlicher Form, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

4. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zugestellt wurde.
5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
6. Die Mitgliederversammlung wird von ordentlichen Mitgliedern gebildet und ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung ist im Einzelnen zuständig für folgenden Aufgabenbereich:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Kassenberichte und den Berichten der Kassenprüfer
 - b) Die Entlastung der alten und Wahl der neuen Vorstandschaft
 - c) Neuwahl des Kassenprüfers
 - d) Entscheidungen über Satzungsänderungen
8. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll u führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Wahlen und Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden.
10. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorstand geleitet.
12. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung fernmündlich oder schriftlich die Aufnahme eines weiteren Punktes auf der Tagesordnung vom Vorstand fordern.
13. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Diese können von jedem Mitglied zu Beginn der Sitzung gestellt werden und als abstimmbarer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Im Antrag sind Zweck und Gründe anzugeben.
15. Die Einberufung erfordert unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form.

§13 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung entstehen.

§14 Abteilungen

1. Über die Gründung einer Vereinsabteilung entscheidet der Vorstand.

§15 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche und Heranwachsende unter 18 Jahren, sowie die gewählten und beruflichen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Vertreter der Vereinsjugend ist der Jugendwart.

§16 Kassenprüfer

§13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung entstehen.

§14 Abteilungen

Über die Gründung einer Vereinsabteilung entscheidet der Vorstand.

§15 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Jugendliche und Heranwachsende unter 18 Jahren, sowie die gewählten und beruflichen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Vertreter der Vereinsjugend ist der Jugendwart.

§16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§17 Arbeitseinsätze

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand vorgegeben. Die Anzahl der erforderlichen Stunden und die Abgeltung bei Nichtleistung durch das Mitglied wird in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Stimmenmehrheit entschieden werden,
2. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an die Deutsche Kinderhilfe.

§ 19 Ordnungen

Zur Regelung weiterer Einzelheiten gelten folgende Ordnungen:

- a) Beitrags und Gebührenordnung
- b) Platzordnung

Die Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich.





Es wird bescheinigt, dass umstehende
Satzungsänderung/Neufassung der Satzung
am 05.04.2020 unter VR 1380 in das
Vereinsregister eingetragen wurde.

St. Wendel, 14. Mai 2020

Brück

~~Justizbeschäftigte~~

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

